



Pa. 71.  
2.



Luzern sollen un dain  
un dain sign waltent  
man in Gubhert  
den 20. Aug. 1711

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





# Es Allerdurchlauchtigsten / Groß- mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs

Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Cammerers und Chur-Fürsten / Souverain Fürsten von Dranien / Neufchatel und Valengin , zu  
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Sommer / der Cassuben und Wendon zu Mecklenburg / auch  
in Schlesien und zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Lamin /  
Schwerin / Rakeburg und Moers / Grafens zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /  
Zeckenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Hedam Marquisen zu der Behre und Bispingen / Herrn zu  
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lenburg / Bülow / Arlay und Breda / 2c.

## Wir Stadthalter und zu Regierung des Fürstenthums

Halberstadt verordnete Räte / 2c. Rügen hiermit Männiglich zu wissen / Wasge-  
stalt die sämtlichen Pappiermacher gedachtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften / mittelst dero  
verschiedenen Memorialien klagen vorgestellet / wie sie durch hehnütige Leute so wohl in denen Städten als auf dem Lande / in-  
sonderheit durch einige in dieser Stadt Halberstadt wohnende Bürger und Handwerker / die sie uns zugleich Nahmbafft gemacht /  
in ihrer Handierung merklich beeinträchtigt würden / indem dieselbe sich untersehen / die im Lande fallende Lumpen aufsamlen zu-  
lassen / solche an ausländische Fuhrleute zu verhandeln / und zu ihrem höchsten Prajuditz und Schaden / in die umliegende Länder / als  
Sachsen / Thüringen / Pommern und andere mehr / zu debiren / wodurch sie in ihrer Nahrung sehr zurück geleyet / und ihnen grof-  
ser Schade zugezogen würde / mit Unterhängiger Bitte / solchen Aufkauff und ihnen zum Prajuditz gereichendes commercium nicht  
weniger den Verkauf der gesammelten Lumpen an alle Auswärtige zu verbieten ; Wann nun dero Suchen der Billigkeit gemäfs /  
allermassen den auch dem gangen Lande daran gelegen / daß sie Nothdurfft an Lumpen zuförderst auff die einheimische Pappier-  
Mühlen gebracht / und nicht auswärtig verhandelt noch verkauft werden / zudem die einheimische Pappiermacher als Lasttragende  
Unterthanen in ihrer Nahrung vielmehr gefördert als gekränkt werden müssen / und wir dahero dem gethanen petito Statt gegeben ;

Als wird allen und jeden dieses Landes Eingewessenen / in specie denenjenigen / die in dieser Stadt Halberstadt mit dem Lum-  
pen-Handel privilegiert seyn / und sonst Männiglich so damit commerciren und handeln / Krafft dieses ernstlich und bey Vermeidung  
unaussbleiblicher hoher Bestrafung / auch Verlust des erhalten Privilegii und Confiscation der Lumpen / befohlen / keine Lumpen  
weder Centner weise noch in geringerer Quantitat an auswärtig / insonderheit an die vordrin benannte Provincien und Lande / weder  
heimlich noch öffentlich zu verhandeln und zu verkaufen / sondern dasjenige was im Lande an dergleichen gesammelt wird / denen  
einheimischen Pappiermachern zu überlassen / welche die Lumpen nach Billigkeit zu bezahlen angewiesen seynd / damit dieselbe substän-  
zen / ihre Nahrung fortsetzen / und das Land mit gutem Pappir versehen können / wornach sich ein jeder zu achten / Signatum Hal-  
berstadt den 20. April. 1711.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'In nomine domini'.

Handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'In nomine domini'.

Handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.



Kg 4215

(2) 4°

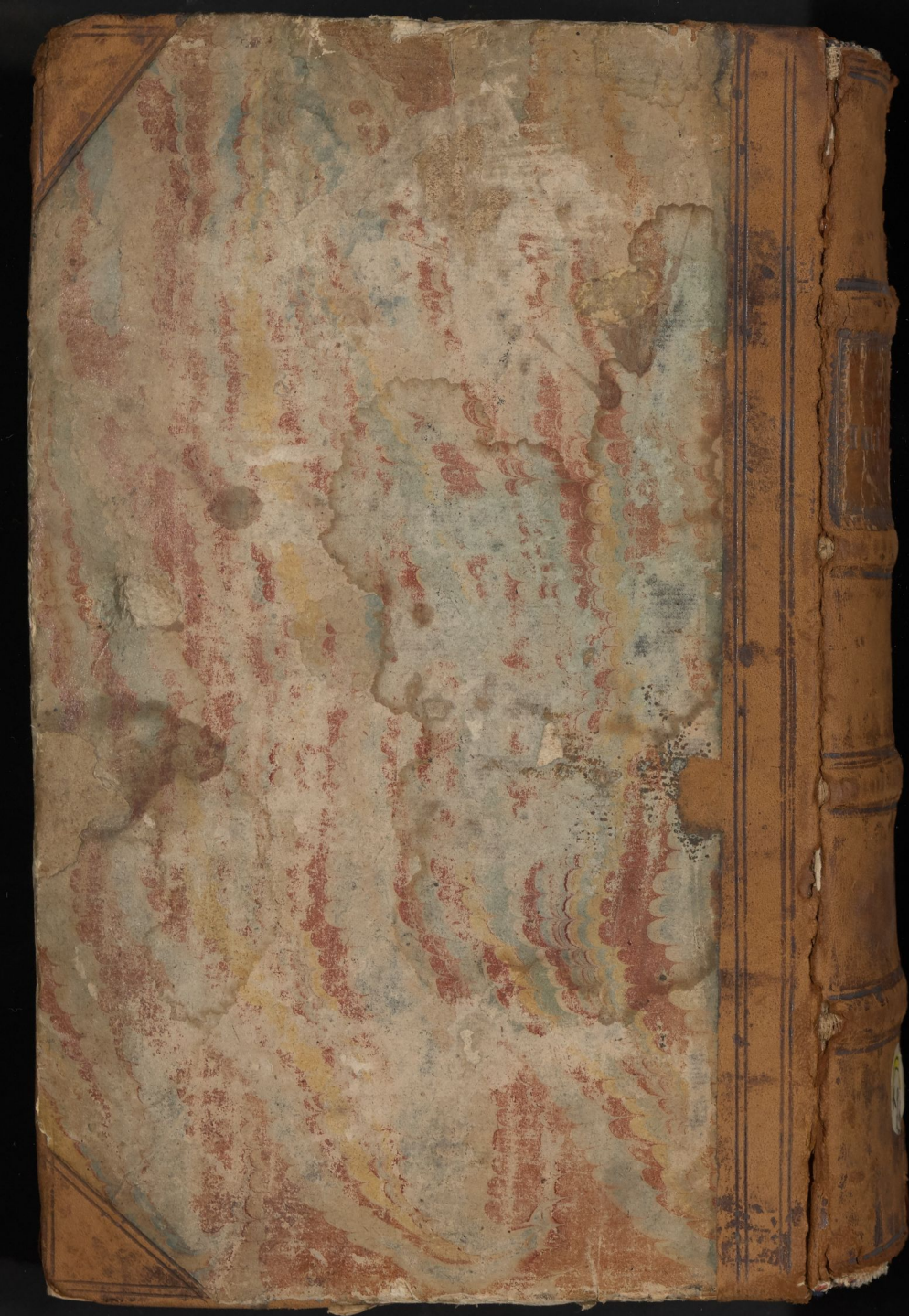
KD 18



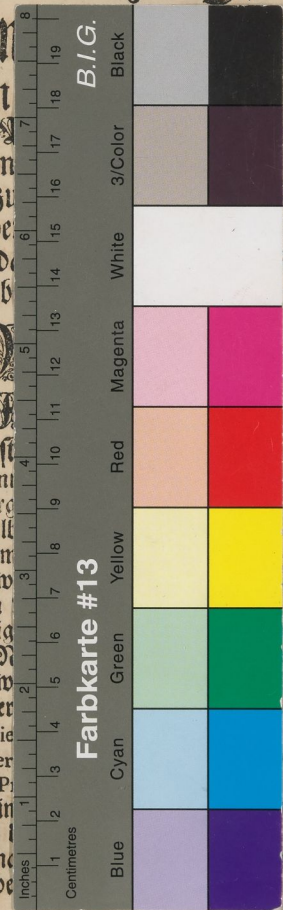
KD 17

21





lauchtigsten / Groß-



ern Friederichs  
des Heil. Röm. Reichs  
Neufchatel und Valengin, zu  
Wenden zu Mecklenburg / auch  
Halberstadt / Minden / Lamin  
Kard / Ravensberg / Hohenstein  
Lehre und Blifingen / Herr zu  
Breda / c.

s Fürstenthums  
niglich zu wissen / Wasge  
er Braffschaften / mittelst dero  
en Städten als auf dem Lande / in  
e uns zugleich Nahmhafft gemacht /  
ande fallende Lumpen auffamlen zu  
aden / in die umliegende Länder / als  
sehr zurück gesetzt / und ihnen groß  
Juditz reichendes commercium nicht  
dero Suchen der Billigkeit gemäß /  
derst auff die einheimische Pappier  
he Pappiermacher als Lasttragende  
dem gethanen petito Statt gegeben ;  
Stadt Halberstadt mit dem Lum  
ieses ernstlich und bey Vermeidung  
Lumpen / befohlen / keine Lumpen  
nannte Provinzien und Lande / weder  
dergleichen gesammelt wird / denen  
gewiesen seynd / damit dieselbe substi  
ein jeder zu achten / Signatum Hal

